

Erläuterungen zum Erstellen der Betriebsanweisung für spezielle Arbeitsverfahren

Unter speziellen Arbeitsverfahren sind solche zu verstehen, deren Ausführung für den Ausführenden mit besonderen Gefährdungen verbunden sind.

Zu ① Es ist die Anschrift des anwendenden Bereiches anzugeben.

Zu ② Arbeitsplatz: Die nähere Bezeichnung der Räumlichkeit
Arbeitsbereich: Geschosnummer
Raumnummer
Raumbezeichnung
Stand: Aktualität der Betriebsanweisung bzw. letzte Änderung.

Zu ③ Es ist die genaue Tätigkeit anzugeben.

Zu ④ Es sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die von

- den Maschinen/Anlagen,
- den eingesetzten Betriebsmitteln,
- den eingesetzten Stoffen und von
- den entstehenden Produkten und Abfällen ausgehen können.

Die Gefährdungen können

- mechanischer,
- chemischer,
- biologischer oder
- physikalischer Art sein;

z.B.

- Stäube,
- sich lösende, umherfliegende Teile,
- Funkenbildung oder
- Verfangen von Kleidung/Haaren in sich bewegenden Teilen.

Zu ⑤ Es sind notwendige Zusatzmaschinen anzugeben, z.B. Absauganlagen.
Die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung ist anzugeben.
Der Verantwortliche kann weitergehende Maßnahmen festlegen.

Zu ⑥ Bei Tätigkeiten außerhalb der JLU, Standort Gießen, sind die Telefonnummern den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
Die Rufnummern 110 und 112 sind von jedem intakten Telefon direkt ohne Amtsleitung wählbar.

Zu ⑦ Zu betätigende Notabschaltungen sind anzugeben (z.B. Medienabschaltungen für Gase, Elektro, u.s.w.).
Die spezifischen Angaben der Einrichtung zur Ersten Hilfe sind einzutragen.

Die Betriebsanweisung ist mit dem Ausstellungsdatum, dem Namen und der Unterschrift des Leiters der Einrichtung zu versehen.